

Vereinbarung

**gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V
über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens
sowie die erforderlichen Vordrucke
für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung
(ASV-AV)**

zwischen

**dem GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
K. d. ö. R., Berlin
und**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

sowie

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
K. d. ö. R., Berlin**

zuletzt geändert mit Vertrag vom 18.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Präambel

Zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) vereinbaren gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie über die erforderlichen Vordrucke.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt unter Berücksichtigung von § 116b Abs. 6 Satz 11 SGB V Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie der erforderlichen Vordrucke für ambulante spezialfachärztliche Leistungen von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern und nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (ASV-Berechtigte). Sie gilt für die Abrechnung unmittelbar mit der Krankenkasse oder über eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V.

§ 2

Inhalte der Abrechnungsdaten für erbrachte Leistungen

Die ASV-Berechtigten übermitteln der Krankenkasse direkt oder über eine gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V beauftragte KV pro Abrechnungsquartal folgende Angaben:

1. das Institutionskennzeichen des Absenders der Übertragungsdatei
2. das Institutionskennzeichen des Empfängers der Übertragungsdatei
3. ein Kennzeichen für die Rechtsgrundlage
4. das Institutionskennzeichen der Krankenkasse (abrechnender Kostenträger)
5. das Institutionskennzeichen des Krankenhauses oder des unmittelbar abrechnenden Vertragsarztes
6. bei Krankenhäusern mit vom Institutionskennzeichen abweichenden Zahlungsweg zusätzlich das Institutionskennzeichen des Zahlungsempfängers
7. die Betriebsstättennummer des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes
8. den KV-Bezirk des teilnehmenden Vertragsarztes bzw. den KV-Bezirk des Krankenhausstandortes
9. die Krankenversichertennummer (unveränderbarer Teil gemäß § 290 Abs. 1 Satz 2 SGB V), optionale Angabe, wenn die Versichertenkarte nicht eingeleesen werden kann

10. sofern die Versichertenkarte nicht eingelesen werden kann den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum
11. die Versichertenart und die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit besonderen leistungsrechtlichen Regelungen
12. bei Überweisung in den ASV-Bereich gemäß § 8 Satz 1 und 2 ASV-Richtlinie (ASV-Überweisungsfall) die Arztnummer und Betriebsstättennummer des überweisenden Vertragsarztes, die Überweisungsdiagnose und das Überweisungsdatum (Ausstellungsdatum der Überweisung oder Datum des ersten Behandlungstages)
13. bei Überweisung innerhalb eines ASV-Teams die Arztnummer des Vertragsarztes bzw. die Fachgruppennummer des überweisenden Krankenhausarztes gemäß Anlage 3 und die Teamnummer sowie die zur Überweisung (Definitions- bzw. Indikationsauftrag) gehörenden Diagnosen
14. das Quartal der Leistungserbringung
15. den Erkrankungs- und Leistungsbereich gemäß Anlage 4
16. die Teamnummer gemäß § 4
17. die Diagnose(n) gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V
18. die Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V mit Datum, sofern in der ASV-Richtlinie vorgegeben
19. den TNM-Status (einschließlich des Präfixes r bei Rezidiv) mit R- und G-Code nach UICC-Stadium und eine Angabe für die Progression der Tumorerkrankung, sofern sie in der Leistungsdokumentation in der ASV-Richtlinie vorgegeben und zur Überprüfung der regelgerechten Indikationsstellung für die ASV erforderlich sind
20. die Rechnungsnummer
21. das Rechnungsdatum
22. die Rechnungsart
23. den Rechnungsbetrag
24. unbesetzt
25. die Arztnummer des Vertragsarztes (LANR) bzw. die Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 für den Arzt im Krankenhaus
26. die Teamebene (Teamleiter, Kernteam, Hinzugezogene)
27. die abgerechneten Gebührenordnungspositionen mit ihrem Preis nach der anzuwendenden regionalen Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V sowie die abgerechneten Leistungen mit ihrem Preis in Euro, jeweils mit den Informationen
 - Behandlungstag
 - Anzahl
 - Abrechnungsbegründungen gemäß EBM

- Uhrzeiten, soweit dies in den Bestimmungen des EBM beschrieben und für die Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist
- 28. bei Abrechnung von Untersuchungen mittels menschlicher DNA die Gennummer und ggf. den Multiplikator
- 29. die gesondert berechnungsfähigen Sachkosten gemäß Nr. 6.2.3 des Bereichs VII des EBM mit Angabe des Einzelbetrags, der Anzahl und des Behandlungstages
- 30. den Namen des Herstellers und die Artikel- bzw. Modellnummer zu den Sachkosten nach Nr. 29; sofern der Name des Herstellers nicht bekannt ist, ist der Name des Lieferanten zu übermitteln¹

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für die Abrechnung

- (1) Die Abrechnung von Leistungen nach dieser Vereinbarung ist frühestens mit dem Tag des Eintritts der Berechtigung zulässig.
- (2) Ein ASV-Überweisungsfall gemäß § 2 Nr. 12 kann aus mehreren aufeinanderfolgenden Abrechnungsquartalen bestehen. Die zulässige Anzahl der Abrechnungsquartale je ASV-Überweisungsfall richtet sich nach den Überweisungsregelungen gemäß den Anlagen der ASV-Richtlinie (Konkretisierungen).
- (3) Die von dem Mitglied des ASV-Teams bzw. von dem Krankenhaus innerhalb desselben Quartals an demselben Versicherten zulasten derselben Krankenkasse vorgenommene ambulante spezialfachärztliche Behandlung gilt als Abrechnungsfall.
- (4) Die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung erbrachten Leistungen sind mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung des KV-Bereichs, in dem der Vertragsarzt zugelassen ist bzw. in dem das Krankenhaus seinen Standort hat, zu vergüten. Die KBV stellt den Vertragspartnern quartalsweise die regionalen Euro-Gebührenordnungen maschinenlesbar zur Verfügung. Das Nähere wird von den Partnern dieser Vereinbarung in einem separaten Vertrag festgelegt.
- (5) Die Daten nach § 2 (Rechnungen) sind quartalsweise, frühestens nach Ablauf des Leistungserbringungsquartals, zu liefern. Die Lieferfrist für die Daten, dazu zählen auch Daten im Rahmen von Rechnungskorrekturen, endet sechs Monate nach Ende des Leistungserbringungsquartals. Das Lieferdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs

¹ Die Datenlieferung endet am 31.12.2019

der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Zahlung der Rechnungen durch die Krankenkasse wird drei Wochen nach dem Lieferdatum fällig.

- (6) Der ergänzte Bewertungsausschuss erstellt, aktualisiert und veröffentlicht eine maschinell verarbeitbare Liste von Gebührenordnungspositionen („ASV-Abschlags-GOPs“) für welche entsprechend Nr. 5 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in dessen 2. Sitzung am 15. September 2015 die Möglichkeit eines anteiligen Abschlages besteht, wenn sie von mehreren Ärzten gleicher Fachgruppe des Kernteams abgerechnet werden.
- (6a) ¹Unterliegt eine einzelne Gebührenordnungsposition oder eine Gruppe von mehreren Gebührenordnungspositionen gemäß den Vorgaben des EBM einem Höchstwert, finden diese Vorgaben entsprechend in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung Anwendung. ²Für bestimmte Sachverhalte sind spätestens für die Abrechnungen ab dem 3. Abrechnungsquartal 2022 im Fall der Überschreitung des Höchstwertes Pseudoziffern (Höchstwertziffern) anstelle der dem Höchstwert unterliegenden Gebührenordnungsposition bzw. Gebührenordnungspositionen in der Abrechnung zu berücksichtigen. ³Diese Höchstwertziffern sind mit den im EBM abgebildeten Höchstpunktzahlen mit Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung des KV-Bezirks, in dem der Vertragsarzt zugelassen ist bzw. in dem das Krankenhaus seinen Standort hat, zu vergüten. ⁴Der ergänzte Bewertungsausschuss erstellt, aktualisiert und veröffentlicht eine Übersicht zu den Höchstwertziffern indikations- und arztgruppenunabhängig. ⁵Das Nähere regelt der ergänzte Bewertungsausschuss.
- (7) ¹Die Krankenkassen können bei der Zahlung der Rechnungen für Datenlieferungen, die vor dem Ende der Lieferfrist eingehen, zunächst mögliche Kürzungen für die ASV-Abschlags-GOPs vornehmen. ²Nehmen Krankenkassen Kürzungen nach Satz 1 vor, wird vom ASV-Berechtigten aus diesem Grund keine Korrekturrechnung übermittelt; Korrekturen von Rechnungen aus anderen Gründen bleiben hiervon unberührt. ³Die Krankenkassen informieren die ASV-Berechtigten bzw. die beauftragten Kassenärztlichen Vereinigungen über die von Kürzungen nach Satz 1 betroffenen Gebührenordnungspositionen. ⁴Näheres regeln die Anlagen 2a bzw. 2b; bis zur technischen Umsetzung kann die Information nach Satz 3 auch schriftlich erfolgen. ⁵Das bestehende Fehlerverfahren gemäß den Anlagen 2a und 2b bleibt von Satz 3 unberührt. ⁶Nach Ablauf der Lieferfrist nach Absatz 5 Satz 2 prüft die Krankenkasse, welche Abschläge gemäß Nr. 5 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in dessen 2. Sitzung am 15. September 2015 anzusetzen sind, und leistet im Falle einer Differenz zu den bereits

erfolgten Zahlungen eine Schlusszahlung. ⁷Die Schlusszahlung nach Satz 6 wird innerhalb von 3 Wochen nach dem Ende der Lieferfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 fällig. ⁸Die Krankenkassen informieren die ASV-Berechtigten bzw. die beauftragten Kas- senärztlichen Vereinigungen über die Gebührenordnungspositionen, für die nach Satz 6 eine Differenz zu den bereits erfolgten Zahlungen berücksichtigt wird; die Klärung von diesbezüglichen Unklarheiten erfolgt über den Teamleiter.

- (8) Werden die Daten nach § 2 nach Ablauf der Lieferfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 über- mittelt, gelten Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Absatz 5 Satz 4 gilt auch für Korrekturrechnungen.
- (9) Wird eine Zahlungsfrist nach Absatz 7 überschritten, sind nach Zahlungsfristablauf Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- (10) Fällt das Ende einer Frist nach den Absätzen 5 und 7 auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 4 Teamnummer

- (1) Die Teamnummer dient der eindeutigen Identifikation eines interdisziplinären Teams nach § 2 Abs. 2 Satz 6 ASV-Richtlinie in der Abrechnung und auf den Vor- drucken.
- (2) Die Teamleitung des interdisziplinären Teams (bzw. der ASV-Berechtigte) beantragt bei der ASV-Servicestelle nach § 5 die Teamnummer unter namentlicher Angabe der ASV-Teammitglieder sowie unter Nennung der in Anlage 1 definierten Angaben zum ASV-Team. Abweichend von Satz 1 können die hinzuzuziehenden Fachärzte auch institutionell benannt werden.

Die Beantragung der Teamnummer kann frühestens mit der Anzeige der Teilnahme an der ASV beim zuständigen erweiterten Landesauschuss erfolgen. Der Zeitpunkt der Anzeige beim zuständigen erweiterten Landesauschuss ist durch die ASV- Teamleitung nachzuweisen. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit den Aufgaben nach den Sätzen 1 und 4 beauftragen.

- (3) Nach Anzeige des Eintritts der Berechtigung übermittelt die ASV-Servicestelle den ASV-Teammitgliedern, für die die Angaben gemäß Anlage 1 § 3 Abs. 1 Nr. 15 und

16 vorliegen, die Teamnummer innerhalb von zwei Arbeitstagen.

- (4) Die Teamleitung hat für den Nachweis des Eintritts der ASV-Berechtigung geeignete Unterlagen (die Mitteilung des erweiterten Landesausschusses oder bei Fristablauf den Nachweis über den Eingang der Anzeige beim erweiterten Landesausschuss) beizubringen. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit der Beibringung des Nachweises nach Satz 1 beauftragen.
- (5) In der Abrechnung und auf Vordrucken dürfen ausschließlich von der ASV-Service-stelle vergebene Teamnummern verwendet werden. Die Teamnummer darf für ein ASV-Team nur verwendet werden, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder des Aufbringens auf die Vordrucke eine ASV-Berechtigung bestand.

§ 5

ASV-Verzeichnis und ASV-Servicestelle

- (1) Das ASV-Verzeichnis ist die verbindliche, bundeseinheitliche Informationsgrundlage für die Verwendung der Teamnummer in der Abrechnung der ASV-Berechtigten sowie auf den erforderlichen Vordrucken. Das ASV-Verzeichnis wird von der ASV-Servicestelle geführt.
- (2) Die ASV-Servicestelle gibt die Teamnummer nach § 4 bekannt und führt im ASV-Verzeichnis entsprechend Anlage 1 dieser Vereinbarung alle der Teamnummer zugeordneten aktuellen Daten.
- (3) Die Teamleitung bzw. der ASV-Berechtigte meldet der ASV-Servicestelle Änderungen der Zusammensetzung des Teams, Vertretungsregelungen, den Entzug der Berechtigung oder das Ausscheiden des Teams unverzüglich nach Eintritt der Meldepflichtung gegenüber dem jeweiligen erweiterten Landesausschuss. Die Teamleitung bzw. der ASV-Berechtigte kann eine andere Person oder Stelle mit der Meldung nach Satz 1 beauftragen.
- (4) Die Mitteilungen der ASV-Servicestelle (Bekanntgabe der Teamnummer sowie Änderungen der Informationen zum ASV-Team) werden ASV-Teammitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, elektronisch übermittelt.
- (5) Erhält die ASV-Servicestelle Kenntnis, dass eine ASV-Berechtigung nach Maßgabe der Sätze 8 bis 10 des § 116b Abs. 2 SGB V entfällt, muss sie die Gültigkeit der zugehörigen Teaminformationen nach Prüfung beim erweiterten Landesausschuss

beenden.

- (6) Die ASV-Servicestelle muss Angaben im ASV-Verzeichnis, die Feststellungen eines erweiterten Landesausschusses wiedergeben, innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen erweiterten Landesausschuss verifizieren bzw. eine ausbleibende Rückmeldung seitens des zuständigen erweiterten Landesausschusses dokumentieren.
- (7) Bei Unstimmigkeiten zu Feststellungen oder fehlender Rückmeldung des erweiterten Landesausschusses hat der ASV-Berechtigte den ihm bekannten jeweils letztgültigen Stand der Informationen, wie sie dem erweiterten Landesausschuss vorgelegt wurden (ggf. auch den Fristablauf), nachzuweisen. Als verbindliche Information im ASV-Verzeichnis werden die geprüften bzw. bei fehlender Rückmeldung des erweiterten Landesausschusses zu Prüfanfragen die vom ASV-Berechtigten vorgelegten Informationen zu Grunde gelegt.
- (8) Die erforderliche Kommunikation zwischen der ASV-Servicestelle und der Teamleitung als Ansprechpartner und Vertreter des interdisziplinären Teams soll elektronisch durchgeführt werden.
- (9) Die Meldung an das ASV-Verzeichnis über die ASV-Servicestelle erfüllt die Informationsverpflichtung der ASV-Berechtigten gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft gemäß § 116b Abs. 2 Satz 7 bis 10 SGB V.
- (10) Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der ASV-Servicestelle tragen der GKV-Spitzenverband zu 50 Prozent, die DKG und die KBV zu je 25 Prozent.

§ 6

Abrechnung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten

- (1) Das Nähere zur Datenübermittlung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten wird in der Anlage 2a zu dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Absatz 1 gilt im Fall einer Beauftragung mit der Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V entsprechend. Bei Beauftragung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V sind die Daten im Rahmen des Sicheren Netzes der Kassenärztlichen Vereinigungen an die beauftragte Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

- (3) Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Praxisverwaltungssystemhersteller für die Abrechnung von ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten bei Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V regelt die KBV.

§ 7

Abrechnung der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser

Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser übermitteln unmittelbar die Daten nach § 2 gemäß dem Verfahren zum Datenaustausch nach der Vereinbarung gemäß § 301 Abs. 3 SGB V mit der für diesen Zweck entsprechend Anlage 2b angepassten Nachricht AMBO. Im Rahmen der Abrechnung kommen dann die Nachrichtentypen „Rechnungssatz Ambulante Operation“ (AMBO), „Zahlungssatz Ambulante Operation“ (ZAAO) und „Fehlernachricht“ (FEHL) zur Anwendung.

§ 8

Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

- (1) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die Inhalte des technischen Fehlerverfahrens werden jeweils in der Anlage 2 (Technische Anlage) zu dieser Vereinbarung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Berichterstattung je Abrechnungsfall gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt.
- (2) Technisch fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferungen sind von der Krankenkasse umgehend nach erfolgreicher Übermittlung zu beanstanden. Die fachliche Prüfung der technisch fehlerfrei übermittelten Abrechnungsdaten durch die Krankenkassen ist hiervon nicht betroffen.

§ 9

Kennzeichnung der Vordrucke

- (1) Im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 7 SGB V gelten die Vordrucke gemäß der Anlage 2, 2a und 2b des BMV-Ä entsprechend.

- (2) Die Weitergabe von Vordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in der Privatpraxis sind unstatthaft. Satz 1 gilt nicht für Krankenhäuser bzw. Ärzte im Krankenhaus („Nichtvertragsärzte“), die im Rahmen von § 116b SGB V tätig werden.
- (3) Die ASV-Berechtigten nach § 1 haben Vordrucke gemäß § 116b Abs. 7 Satz 4 SGB V gesondert zu kennzeichnen. Hierzu tragen sie auf die Formulare an der 29. und 30. Stelle in der Zeile 6 des Personalienfeldes die Ziffern „01“ bzw. bei Ersatzverordnungen nach § 29 Abs. 9 BMV-Ä die Ziffern „11“ ein. Bei digitalen Vordrucken im FHIR-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „Kennzeichen Rechtsgrundlage“ mit dem Wert „01“, bei Ersatzverordnungen mit dem Wert „11“ zu befüllen. Bei digitalen Vordrucken im PDF/A-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „0000_Druckposition29“ mit dem Wert „0“ sowie das Datenfeld „0000_weitere_Kennzeichen“ mit dem Wert „1“ zu befüllen.
- (4) Die ASV-Berechtigten nach § 1 tragen die Teamnummer nach § 4 in dem Feld „Betriebsstätten-Nr.“ auf die Vordrucke auf. Bei digitalen Vordrucken im FHIR-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „ASV-Teamnummer“ mit der Teamnummer gemäß § 4 zu befüllen. Des Weiteren muss eines der Datenfelder des Blockes „Identifikator der Einrichtung“ entsprechend den Vorgaben befüllt werden. Bei digitalen Vordrucken im PDF/A-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „0000_Betriebsstaettennummer“ mit der Teamnummer gemäß § 4 zu befüllen.
- (5) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte tragen die Arztnummer gemäß § 293 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB V in dem Feld „Arzt-Nr.“ auf Vordrucke auf. Krankenhausärzte tragen diese abweichend davon dort eine Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 auf. Im Rahmen der ASV dürfen nur Arzneiverordnungsblätter verwendet werden, bei denen in der Codierleiste die Nummer „22222222“ (9 x 2) eingedruckt ist. Bei digitalen Vordrucken im FHIR-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „Arztnummer der ausstellenden / verschreibenden Person“ mit der jeweiligen Arztnummer nach Satz 1 zu befüllen. Krankenhausärzte tragen im Datenfeld „ASV-Fachgruppennummer der ausstellenden / verschreibenden Person“ ihre Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 ein. Bei digitalen Vordrucken im PDF/A-Standard gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Anlage 2b BMV-Ä ist das Datenfeld „0000_LebenslangeArztnummer“ mit der jeweiligen Arztnummer nach Satz 1 zu befüllen. Krankenhausärzte tragen im Datenfeld „0000_LebenslangeArztnummer“ ihre Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 ein.

- (6) Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Praxisverwaltungssystemhersteller für die Bedruckung der Formulare regelt die KBV. Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Hersteller von Krankenhausinformationssystemen für die Bedruckung der Formulare regelt die DKG.
- (7) Auf dem Muster 20 ist gemäß § 116b Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V zu gewährleisten, dass der Arbeitgeber keine Kenntnis von der Erkrankung oder des Erkrankungsbereichs des Versicherten erhält. Gleiches gilt für den Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars für den Arbeitgeber zum Vordruck e01.
- (8) Die Kosten für die Vordrucke werden von den Krankenkassen getragen. Für die Verteilung der Vordrucke an die Vertragsärzte gelten die entsprechenden gesamtvertraglichen Regelungen. Die Bereitstellung der Vordrucke an die Krankenhäuser erfolgt über die Druckereien auf Bestellung durch das Krankenhaus. Die Druckerei kann die ASV-Berechtigung des Krankenhauses bei der ASV-Servicestelle abfragen, die in diesem Fall auskunftspflichtig ist. Dem Krankenhaus dürfen nur die Kosten für den Versand der Vordrucke in Rechnung gestellt werden. Über die Bezugswege informiert die DKG in Abstimmung mit den Vertragspartnern.

§ 10

Inkrafttreten und Sonderregelungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Inanspruchnahme von Leistungen ab dem 2. Quartal 2014.
- (2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil der Vereinbarung; sie können auch unabhängig von der Vereinbarung einvernehmlich angepasst werden, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Anlage 2a wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV, die Anlage 2b wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DKG vereinbart.

Die Anlagen 2a und 2b werden von den jeweils zuständigen Vertragspartnern nach Abs. 3 bilateral fortgeschrieben und dem jeweils dritten Vertragspartner zur Kenntnis übermittelt. Sofern Änderungen der Technischen Anlagen 2a und 2b aus einer Anpassung der nach § 2 zu übermittelnden Angaben resultieren, ist ein einheitliches Datum für die Datenübermittlung festzulegen.

§ 11

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an alle Partner dieses Vertrages zu erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Protokollnotizen:

- (1) zu § 2:
„Die übermittelten Angaben gemäß § 2 Nr. 30 sind nicht Gegenstand der Prüfung der Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 10 SGB V. In den Technischen Anlagen 2a und 2b zur ASV–AV sind Regelungen zu treffen, die eine verpflichtende Übertragung der Angaben gemäß § 2 Nr. 30 vorsehen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben gemäß § 2 Nr. 30 obliegt dem ASV–Berechtigten. Die Qualität der übermittelten Angaben muss geeignet sein, die vom Ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 11. Sitzung vom 13.09.2016 beschlossene Evaluation durchzuführen.“
- (2) zu § 9:
Über Änderungen der Vordrucke und Vordruckerläuterungen wird die DKG zeitnah informiert.

Anlage 1 ASV-Verzeichnis und ASV-Servicestelle

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vertrag vom 18.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 1 Zielsetzung

- (1) Für die Verwendung bei der Abrechnung der Leistungen der ASV-Berechtigten sowie auf den erforderlichen Vordrucken gemäß der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V wird durch eine zentrale Stelle (ASV-Servicestelle) eine eindeutige Teamnummer vergeben. In einem ASV-Verzeichnis werden die Teamnummern und die der Teamnummer zugeordneten Daten verwaltet.
- (2) Die ASV-Servicestelle gewährleistet mit der Vergabe der Teamnummer und der Führung des ASV-Verzeichnisses die verbindlichen, bundeseinheitlichen Informationsgrundlagen für das Abrechnungsverfahren aller ASV-Berechtigten und Krankenkassen.
- (3) Die ASV-Servicestelle stellt das ASV-Verzeichnis den ASV-Berechtigten, den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landeskrankenhausgesellschaften, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und den erweiterten Landesausschüssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie den Vertragspartnern der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V in einem sicheren Verfahren als vertrauliche Information zur Verfügung, vorzugsweise über einen geschützten elektronischen Dienst. Eine namentliche Meldung der Teamleitung, Mitglieder des Kernteams und namentliche/institutionelle Nennung der hinzugezogenen Fachärzte an die ASV-Servicestelle befreit diese von einer zusätzlichen Meldung gemäß § 2 Abs. 2 bis 3 und § 3 Abs. 4 der ASV-Richtlinie gegenüber den Landeskrankenhausgesellschaften, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und den KVen insoweit diese Informationen entsprechend zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das ASV-Verzeichnis soll auch der Information von Patienten, behandelnden Ärzten, Angehörigen sowie der Politik und Öffentlichkeit über die Leistungsangebote der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung dienen. Hierzu werden die aktuellen Angaben gemäß § 3 (Punkte: 1, 7, 8, 9, 13, 14, mit Zustimmung auch Punkt

10) über ASV-Berechtigte öffentlich zugänglich gemacht.

§ 2

Vergabe der Teamnummer

- (1) Die ASV-Servicestelle gewährleistet die bundeseinheitliche und fristgerechte Vergabe der Teamnummer gemäß der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 116b SGB V und der ASV-Richtlinie.
- (2) Die Teamnummer besteht aus neun Ziffern und enthält in den ersten beiden Stellen die Ziffern „00“ als ASV-Kennung, in der dritten bis achten Stelle eine fortlaufende eindeutige Nummer und in der neunten Stelle eine Prü fziffer nach dem Modulo 10-Verfahren. Die ASV-Kennung „00“ an den ersten beiden Stellen darf weder von den Krankenkassen noch von den Kassenärztlichen Vereinigungen für andere Zwecke verwendet werden.
- (3) Die ASV-Servicestelle richtet das dafür erforderliche Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen, Prüfung der Berechtigung, Vergabe und Pflege der Teamnummer und begleitender Informationen für die Beteiligten ein. Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise elektronisch.
- (4) Die ASV-Servicestelle übernimmt für jede Teamnummer die zugehörigen Angaben in ein ASV-Verzeichnis und hält dieses nach vertraglicher Vorgabe und entsprechend dieser Anlage auf aktuellem Stand.

§ 3

ASV-Verzeichnis

- (1) Das ASV-Verzeichnis enthält zu jeder Teamnummer die folgenden Angaben:

Von der Teamleitung zu meldende Angaben:

Angaben zur ASV-Berechtigung:

1. den Erkrankungs- und Leistungsbereich (§ 116b Abs. 1 Satz 2 SGB V)
2. den zuständigen erweiterten Landesausschuss
3. den Meldeanlass
[Erstmalige Teilnahme, Ausscheiden gemäß § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V, Ausscheiden eines im ASV-Verzeichnis mit Arztnummer geführten Mitglieds gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 ASV-RL, Nachweis gemäß § 116b Abs. 2 Satz 9 SGB V]
4. das Datum der Meldung an den erweiterten Landesausschuss

5. das Eingangsdatum beim erweiterten Landesausschuss

Angaben zur Einrichtung/Betriebsstätte:

6. die Einrichtungskennung
[Betriebsstättennummer BSNR] bei Abrechnung über die KV oder beauftragte Stelle
[Institutionskennzeichen IK] bei Krankenhäusern, (*immer Hauptbetriebsstätte*)
7. den Namen der Einrichtung / Titel und Name des Praxisinhabers
8. die Anschrift der Einrichtung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)
9. die KV-Zuordnung für die Einrichtung

je Einrichtung/Betriebsstätte: Angaben zu Teammitgliedern:

10. den Namen und Vornamen sowie Titel und akademische Grade
11. die Arztnummer (Lebenslange Arztnummer LANR)/Fachgruppennummer und Ordnungsnummer gemäß Anlage 3
12. Abrechnungs-IK (Rechnungsstellendes IK)
 - 12 a) den Beginn der Teammitgliedschaft
 - 12 b) das Ende der Teammitgliedschaft
13. die Teamebene [*Teamleitung, Kernteam, hinzuziehende Fachärzte, Vertreter*],
 - 13 a) den Beginn der Zugehörigkeit zur Teamebene
 - 13 b) das Ende der Zugehörigkeit zur Teamebene
14. Fachgruppe(n) des Teammitgliedes (Fachgruppencode gemäß Anlage 3) sowie die Zusatzweiterbildung nach Anlage 3a gemäß der indikationsspezifischen Vorgaben der G-BA-Richtlinien
 - 14 a) den Beginn der Fachgruppenzugehörigkeit
 - 14 b) das Ende der Fachgruppenzugehörigkeit,

personenbezogene Daten (vertraulich):

15. elektronische Kommunikationsanschriften (E-Mail-Adresse, Telefon, Fax)
16. ggf. spezifische Postanschrift

Von der ASV-Servicestelle zu verwaltende Inhalte:

- a. die Teamnummer des interdisziplinären Teams
- b. das Eingangsdatum der Meldung zur ASV-Berechtigung
- c. den Berechtigungsstatus
[*gemeldet, bestätigt, beendet, entzogen*]
- d. das Anfangsdatum des Berechtigungsstatus
- e. die Art des Berechtigungseintritts
[*Feststellung des erweiterten Landesausschusses, Fristablauf*]
- f. das Datum des Berechtigungseintritts gemäß § 116b Abs. 2 Satz 4 SGB V
(*in Verbindung mit dem Berechtigungsstatus „bestätigt“*)
- g. das Datum des Berechtigungsendes
(*in Verbindung mit dem Berechtigungsstatus „beendet“ oder „entzogen“*)

- h. den Anlass des Berechtigungsendes
[*Ausscheiden aus der ASV, Entzug durch den erweiterten Landesausschuss*]
 - i. den Bearbeitungsstatus in der ASV-Servicestelle
[*in Bearbeitung, erledigt*]
 - j. das Anfangsdatum des Bearbeitungsstatus
- (2) Die Meldung und Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 16, einschließlich Änderungen erfolgt durch die Teamleitung bzw. den ASV-Berechtigten. Die Teamleitung hat der ASV-Servicestelle geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Nachfrage Auskunft zu geben. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit den Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 beauftragen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Teamleitung.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a) bis j) werden von der ASV-Servicestelle verwaltet. Die für den Betrieb der ASV-Servicestelle erforderlichen Daten sind von der ASV-Servicestelle im Rahmen der technischen Umsetzung zu bestimmen.
- (4) Die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Nrn. 15 bis 16 sind für alle Teammitglieder der ASV-Servicestelle verbindlich anzugeben. Sofern die hinzuzuziehenden Fachärzte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 bzw. Satz 7 ASV-RL institutionell benannt werden, entfällt die Verpflichtung zu den Angaben gemäß Abs. 1 Nr. 10, 15 und 16. Für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser wird bei Nr. 11 anstelle der Arztnummer die Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 der ASV-AV angegeben. Für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer wird dem angegebenen Fachgruppencode gemäß Anlage 3 zur ASV-AV durch die ASV-Servicestelle die Ziffernfolge „555550“ vorangestellt und im Element „Fachgruppennummer“ im ASV-Verzeichnis gespeichert. Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und können dem zuständigen erweiterten Landesausschuss und seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben offenbart werden.

§ 4

Technische Umsetzung

- (1) Das ASV-Verzeichnis wird als elektronisches Verzeichnis geführt. Die Kommunikation von ASV-Berechtigten und anderen berechtigten Dritten mit der ASV-Servicestelle erfolgt vorzugsweise in elektronischer Form.
- (2) Die ASV-Servicestelle muss gewährleisten, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass vertrauliche Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle).

- (3) Die ASV-Serviceestelle hat ihre technischen Umsetzungsmaßnahmen in einem Betriebskonzept, einem Rollen- und Rechtekonzept für die Verarbeitung und Nutzung des ASV-Verzeichnisses sowie einem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept verbindlich festzulegen. Sie ist als verantwortliche Stelle den ASV-Berechtigten gegenüber auskunftspflichtig und hat ihre Verarbeitung ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (4) Die Vertragspartner der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V unterstützen die ASV-Serviceestelle durch Abstimmung und Bereitstellung geeigneter Informationen und verfügbarer elektronischer Datenquellen (z. B. Stammdatenverzeichnisse). Die ASV-Serviceestelle richtet einen technischen Beirat der Vertragspartner ein, in dem diese sich regelmäßig zu technischen Umsetzungsfragen abstimmen.
- (5) Die ASV-Serviceestelle wird unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben auf der Grundlage einer technischen Leistungsanforderung gesondert vergeben.

Anlage 4 Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 18.12.2023, in Kraft getreten am 19.09.2023

Der Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel nach § 116b Abs. 1 Satz 2 SGB V ist in der Abrechnung gemäß § 2 Nr. 15 und im ASV-Verzeichnis zu verwenden.

Dieser Schlüssel ist wie folgt strukturiert:

Erkrankungs- und Leistungsbereich	Schlüssel	Inkrafttreten
1.1 Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen	1[A-B, J]]0100ff	
a) Onkologische Erkrankungen		
1: Gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle	1A0100	26.07.2014
2: Gynäkologische Tumore		
• Gynäkologische Tumore ohne Subspezialisierung	1A0200	10.08.2016
• Subspezialisierung Mammakarzinom	1A0201	10.08.2016
• Subspezialisierung andere gynäkologische Tumore	1A0202	10.08.2016
3: Urologische Tumore	1A0300	26.04.2018
4: Hauttumore	1A0400	11.05.2019
5: Tumore der Lunge und des Thorax	1A0500	07.04.2020
6. Kopf- und Halstumore	1A0600	06.05.2021
7. Tumore des Gehirns und der peripheren Nerven	1A0700	27.04.2022
8. Knochen- und Weichteiltumore	1A0800	03.05.2023
b) Rheumatologische Erkrankungen		
▪ Erwachsene	1B0100	19.04.2018
▪ Kinder	1B0101	19.04.2018
c) Chronisch entzündliche Darmerkrankungen	1J0100	30.04.2022
1.2 Schwere Verlaufsformen mit besonderen Krankheitsverläufen	1[C-I]0100ff	
a) Multiple Sklerose	1E0100	18.07.2023
2. Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen	2[A-O]0100ff	
a) Tuberkulose; Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	2A0100	24.04.2014

Erkrankungs- und Leistungsbereich	Schlüssel	Inkrafttreten
b) Mukoviszidose	2B0100	18.03.2017
c) Hämophilie	2C0100	04.07.2019
d) Neuromuskuläre Erkrankungen	2D0100	06.05.2021
e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	2E0100	07.04.2020
h) Morbus Wilson	2H0100	12.06.2018
k) Marfan-Syndrom	2K0100	30.06.2015
l) pulmonale Hypertonie	2L0100	01.06.2016
o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	2O0100	16.08.2018
3. Hochspezialisierte Leistungen	3[A-B]0100ff	

Anlage 5 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

**zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 18.12.2023, in Kraft getreten
am 19.09.2023**

Präambel

Zur Abbildung der Inhalte nach § 2 Nr. 27 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) vereinbaren die Vertragspartner die nachfolgende Regelung zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix der Konkretisierungen in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V sowie zur Kennzeichnung spezifischer Sachverhalte.

§ 1 Grundsätze

Für Leistungen, die im Abschnitt 2 des Appendix der jeweiligen Konkretisierung aufgeführt und noch nicht im EBM abgebildet sind, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren zeitnah nach Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der ASV-Richtlinie mit Festlegung des Behandlungsumfanges im Appendix der jeweiligen Krankheitskonkretisierung bundeseinheitliche Pseudoziffern für die Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix.
- (2) Für Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix, die der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte, Kostenpauschalen 86510 bis 86520) entsprechen, sind keine zusätzlichen Pseudoziffern zu vereinbaren.
- (3) Die vereinbarten bundeseinheitlichen Pseudoziffern werden mit der jeweiligen Bezeichnung der Leistung aus dem Abschnitt 2 des Appendix in § 2 (Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern) unter Angabe des Gültigkeitszeitraums aufgeführt.
- (4) Werden im Abschnitt 2 des Appendix in den verschiedenen Konkretisierungen jeweils gleiche Leistungen beschrieben, ist hierfür lediglich eine bundeseinheitliche Pseudoziffer zu vereinbaren.
- (5) Die für die Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix angesetzten Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind in der Abrechnung anzugeben.

- (6) Die Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind in der Abrechnung mit der zutreffenden Pseudoziffer gemäß § 2 zu kennzeichnen.
- (7) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix im EBM sind die entsprechenden Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ nicht mehr abrechnungsfähig.
- (8) Für die in der Abrechnung anzuwendenden Gebührensätze der GOÄ gilt der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014.

§ 2 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix

Pseudo-ziffer	Bezeichnung der Leistung	Erkrankungs- und Leistungsbereich	Gültig von¹	Gültig bis
88500	PET; PET/CT	1A0100 1A0200 1A0202 1B0100 1A0300 1A0400 1A0500 2E0100 1A0600 2D0100 1A0700 1A0800	26.07.2014 10.08.2016 10.08.2016 19.04.2018 26.04.2018 11.05.2019 07.04.2020 07.04.2020 06.05.2021 06.05.2021 27.04.2022 03.05.2023	
88506	Spezifische Untersuchung mit Genexpressionsanalyse	1A0200 1A0201	10.08.2016 10.08.2016	
88512	Gespräch im Zusammenhang mit einer peroralen zytostatischen Tumortherapie (excl. ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirkender Substanzen (ATC-Klasse L02-Endokrine Therapie))	1A0300	26.04.2018	23.08.2019 ²
88513	Transiente Elastographie bei gesicherter Diagnose mit dem Ziel der Verlaufskontrolle und Frequenzreduktion von Leberbiopsien bis zu zweimal jährlich	2H0100 2O0100	12.06.2018 16.08.2018	
88514	Erstellung oder Aktualisierung des Medikationsplans gemäß § 5 Absatz 3 ASV-RL	2C0100	04.07.2019	30.09.2019 ³

¹ Falls der Eintrag leer ist, ist die Gültigkeit über das Inkrafttreten der erkrankungsspezifischen Anlagen zur ASV-RL gegeben.

² Ab dem 24.08.2019 Kostenpauschale 86520 gemäß Anlage 7 BMV-Ä

³ Ab dem 01.10.2019 GOP 51020 und 51021 EBM

Pseudo-ziffer	Bezeichnung der Leistung	Erkrankungs- und Leistungsbereich	Gültig von ¹	Gültig bis
88515	Ärztliche Behandlung und/oder Betreuung einer Patientin oder eines Patienten mit Hämophilie gemäß ASV-RL Anlage 2c durch den Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie (analog den Leistungsinhalten einer Grundpauschale im EBM)	2C0100	04.07.2019	23.07.2020 ⁴
88516	Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 1A0300	24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019	31.03.2020 ⁵ 31.03.2020 ⁵ 31.03.2020 ⁵ 31.03.2020 ⁵ 31.03.2020 ⁵
88517	Intrathekale Therapie bei spinaler Muskelatrophie	2D0100	06.05.2021	
88518	Vorstellung eines Patienten in einer interdisziplinären CED-Fallkonferenz	1J0100	30.04.2022	30.09.2022 ⁶
88519	Kapselendoskopie Dünndarm	1J0100	30.04.2022	
88520	Intestinoskopie (Ballon-, Doppelballon-, Spiralenteroskopie)	1J0100	30.04.2022	
88521	Chromoendoskopie oder hochauflösende Weißlichtendoskopie (HDWLE) bei Durchführung der Überwachungskoloskopie	1J0100	30.04.2022	31.12.2023 ⁷
88522	Pouchoskopie	1J0100	30.04.2022	
88523	MRT-Untersuchung der Mamma	1A0200 1A0201 1A0202	11.08.2022 11.08.2022 11.08.2022	

⁴ Ab dem 01.10.2019 GOP 51020 und 51021 EBM

⁵ Ab dem 01.10.2019 GOP 51020 und 51021 EBM

⁶ Ab dem 01.10.2022 GOP 50600 EBM

⁷ Ab dem 01.01.2024 GOP 50601 EBM

Pseudo- ziffer	Bezeichnung der Leistung	Erkran- kungs- und Leistungs- bereich	Gültig von ¹	Gültig bis
				18.09.2023
88524	Vorbereitung und Durchführung eines strukturierten, evaluierten, zielgruppenspezifischen und publizierten Schulungsprogramms für Patienten mit Rheumatoider Arthritis	1B0100	19.09.2023	

§ 3 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern zur Kennzeichnung spezifischer Sachverhalte

Pseudo- ziffer	Bezeichnung der Leistung	Gültig von	Gültig bis
88220	Kennzeichnung der Abrechnungsfälle, für die ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden haben (Die in der Allgemeinen Bestimmung 4.3.1 im 4. Absatz unter Nr. 1 EBM festgelegten Abschlagshöhen sind bei der Abrechnung der Grund- und Konsiliarpauschalen zu berücksichtigen. Ergänzend beträgt für Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie die Höhe des Abschlags 25%) ⁸	24.07.2020	

⁸ Gilt nicht für die Kennzeichnung von ASV Abrechnungsfällen im Krankenhaus; die Abbildung erfolgt dort über ein entsprechendes „LEI“-Segment (siehe § 301-Vereinbarung)